

Bundesland

Oberösterreich

Kurztitel

Öö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002

Kundmachungsort

LGBl.Nr. 114/2002 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 20/2014

§/Artikel/Anlage

§ 29a

Inkrafttretensdatum

29.03.2014

Außerkrafttretensdatum

15.07.2016

Text**§ 29a****Inspektion von Heizungsanlagen**

- (1) Heizungsanlagen mit Kesseln mit einer Nennwärmeleistung
- a) über 20 kW und bis zu 100 kW sind alle sechs Jahre,
 - b) ab 100 kW, die mit Gas betrieben werden, sind alle vier Jahre,
 - c) ab 100 kW, die mit festen oder flüssigen Brennstoffen betrieben werden, sind alle zwei Jahre

einer Inspektion dahingehend zu unterziehen, ob eine Überdimensionierung der Feuerungsanlage im Verhältnis zur Heizlast oder ein hoher spezifischer Brennstoffverbrauch vorliegt oder ob Verbesserungen zur Senkung des Energieverbrauchs und zur Begrenzung der Schadstoffemissionen möglich sind. Die Prüfung der Dimensionierung von Heizkesseln braucht nicht wiederholt zu werden, wenn in der Zwischenzeit an der betreffenden Heizungsanlage keine Änderungen vorgenommen wurden oder in Bezug auf den Wärmebedarf des Gebäudes keine Änderungen eingetreten sind. (*Anm: LGBl.Nr. 20/2014*)

(2) Die Inspektion hat für Heizungsanlagen bis zu einer Nennwärmeleistung von 100 kW in einer vereinfachten Form gemäß der Anlage 5, in allen sonstigen Fällen gemäß dem jeweils aktuellen Stand der Technik zu erfolgen. (*Anm: LGBl.Nr. 20/2014*)

(3) Ist die Feuerungsanlage im Verhältnis zur Heizlast des Gebäudes um mehr als 50% überdimensioniert und besteht kein ausreichend dimensionierter Pufferspeicher, liegt ein hoher spezifischer Brennstoffverbrauch vor oder sind sonstige Mängel vorhanden, sind der verfügbaren Person über die Anlage Ratschläge für Verbesserungen am Heizungssystem und für Alternativlösungen zu geben.

(4) Werden anlässlich einer Inspektion gemäß Abs. 1 Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Landesgesetzes, der zu seiner Ausführung erlassenen Verordnungen oder gegen bescheidmäßig vorgeschriebene Bedingungen oder Auflagen festgestellt, ist § 28 Abs. 1 bis 4 sinngemäß anzuwenden. (*Anm: LGBl.Nr. 20/2014*)

(5) Die Inspektion von Heizungsanlagen ist von der über die Anlage verfügbaren Person zu veranlassen. Zur Durchführung der Inspektion von Heizungsanlagen sind die im § 26 Abs. 1 genannten Überprüfungsberechtigten befugt. (*Anm: LGBl.Nr. 29/2012, 20/2014*)

(6) Die Prüfberichte der Inspektion sind bis zum Austausch oder zur Stilllegung der Feuerungsanlage aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen. (*Ann: LGBl.Nr. 20/2014*)

(*Ann: LGBl. Nr. 13/2009*)